



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. August 2012

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügung

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 257

Bekanntmachungen

Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Velmede „Hinter Hegershof“ S. 257 – 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15. 12. 1997 S. 258

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und den kreisangehörigen Städten

und Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“ S. 258

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 260 – desgl. S. 260 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 260 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 260 + S. 261 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 261

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 261 – Auflösung eines Vereins S. 261 – desgl. S. 261

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

522. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 8. 2012
31.2416

Der Staatl. gepr. Techn. Andreas Ewert ist mit Ablauf des 30. 6. 2012 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Lambert Gesterkamp in 59192 Bergkamen ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lambert Gesterkamp mit meiner Verfügung vom 5. 1. 2012, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 257

BEKANNTMACHUNGEN

523. Antrag der Gemeinde Bestwig auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Velmede „Hinter Hegershof“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 7. 2012
54.03.01.02-958008-07.12

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 16. 5. 2012 beantragte die Gemeinde Bestwig für die geplante Renaturierung der Ruhr im Ortsteil Velmede „Hinter Hegershof“ (Ruhr km 190 000 bis km 190 300) die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Die geplanten Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Ruhr sehen u. a. vor, durch eine Aufweitung des Ruhrprofils die Ruhr wieder mit der vorhandenen Aue zu verknüpfen und die bisherigen hohen Einschnitttiefen zu reduzieren. Durch das flächige Abtragen der lehmigen Oberbodenschichten und das grob vorprofilierte neue Gewässerbett kann sich zukünftig die Ruhr bereits bei höheren Abflüssen eigendynamisch in dem neuen Auenkorridor entwickeln.

Durch die geplante Maßnahme wird eine dynamisch morphologische Entwicklung der Ruhr im betrachteten

Gebiet initiiert, wodurch wertvolle Sonderlebensräume wie z. B. Kiesbänke, Tiefenrinnen, Flachwasserzonen und Kolke entstehen können.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme der Stadt Arnsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(217) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 257

524. 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15. 12. 1997

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1997, Seite 440), zuletzt geändert am 15. 8. 2010 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 2010, Seite 203) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 4. 7. 2012 folgende Änderung beschlossen:

Die Verbandssatzung in der Fassung der 5. Änderung vom 15. 8. 2010 zur Neufassung vom 15. 12. 1997 wird wie folgt geändert:

1. „§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung der KDVZ Citkomm wird wie folgt geändert:

Es wird nach Buchstabe j folgender neuer Buchstabe k eingefügt:

„die Gründung oder Beteiligung an einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW),“

Die bisherigen Buchstaben k bis m werden die neuen Buchstaben l bis n.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse zu den Buchstaben j, k, l und n unterliegen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Iserlohn, den 23. Juli 2012

Der Verbandsvorsteher

gez. Gemke

Bekanntmachung

Vorstehende 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 1. August 2012

31.1.6-08

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez. Normann

(247) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 258

3

Kommunal-Angelegenheiten

525. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“

Zwischen dem Hochsauerlandkreis

nachstehend Kreis genannt –

und folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Gemeinde Bestwig

Stadt Brilon

Gemeinde Eslohe

Stadt Hallenberg

Stadt Marsberg

Stadt Medebach

Stadt Meschede

Stadt Olsberg

Stadt Schmallenberg

Stadt Sundern

Stadt Winterberg

– nachstehend Städte und Gemeinden genannt –

wird in Anwendung des am 1. 9. 2011 in Kraft getretenen § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2011 (GV. NRW S. 375) sowie zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und vor allem zur Erleich-

terung für die ausländischen Mitbürger/innen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (ohne die Stadt Arnsberg mit einem eigenen Ausländeramt) im Zusammenhang mit der Einführung und Verwaltung des sog. elektronischen Aufenthaltstitels für Ausländer (eAT) für die Fälle von einwohnermelderechtlichen An- und Ummeldungen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger und die damit verbundenen Adressänderungen vereinbart:

§ 1

Aufgabe der Kommune

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich ab Wirksamkeit der Vereinbarung (siehe § 4) für den Kreis zur Durchführung der Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und zur Erstellung und Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument unter Verwendung des der Anlage D17 zu § 58 S. 1 Nr. 15 Aufenthaltsverordnung vom 25. 11. 2004, (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 11. 2011 (BGBl. I S. 2347), entsprechenden Trägervordrucks. Die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ wird für die Ausländer durchgeführt, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich im Einwohnermeldeamt bzw. Bürgeramt mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.

Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Anschriften auf den eAT durch den Kreis nicht aus.

§ 2

technische Voraussetzungen

Den Städten und Gemeinden steht für die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“ im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises“ (nPA) von der Bundesdruckerei in Berlin bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung.

Soweit weitere Sachmittel (z. B. Adressaufkleber, Siegel oder Ähnliches) benötigt werden, stellt der Kreis diese kostenfrei zur Verfügung.

§ 3

Kosten

Eine Erstattung für die übertragene Aufgabe „Adressänderungen eAT“ erfolgt im Hinblick auf den geringfügigen Umfang der übertragenen Aufgabe und den ggf. erforderlichen unverhältnismäßigen Abrechnungsaufwand nicht.

Eine Erhebung von Gebühren für die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ ist nach den Gebührenvorschriften nicht vorgesehen.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung ist der Bezirksregierung Arnsberg nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie durch den Landrat des Kreises unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde machen die Beteiligten diese Vereinbarung in ihren jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt.

- (3) Die Vereinbarung tritt im Verhältnis der jeweiligen Vertragsparteien eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.

- (4) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren nach Wirksamkeit abgeschlossen. Anschließend verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Sofern die Vereinbarung von einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde gekündigt wird, bleibt die Wirksamkeit der Vertragsverhältnisse mit den übrigen Städten und Gemeinden davon unberührt.

für den Hochsauerlandkreis:

Meschede, den 19. Juni 2012

gez. Dr. Schneider

gez. Dr. Drathen

für die Gemeinde Bestwig:

Bestwig, den 21. Juni 2012

gez. Peus

gez. Kohlmann

für die Stadt Brilon:

Brilon, 3. Juli 2012

gez. Schrewe

gez. Hülsenbeck

für die Gemeinde Eslohe:

Eslohe, den 28. Juni 2012

gez. Kersting

gez. Nemeita

für die Stadt Hallenberg:

Hallenberg, den 26. Juni 2012

gez. Kronauge

gez. Stappert

für die Stadt Marsberg:

Marsberg, den 22. Juni 2012

gez. Klenner

gez. Lindemann

für die Stadt Medebach:

Medebach, den 27. Juni 2012

gez. Grosche

gez. Soboll

für die Stadt Meschede:

Meschede, den 19. Juni 2012

gez. Hess

gez. Grawe

für die Stadt Olsberg:

Olsberg, den 20. Juni 2012

gez. Fischer

gez. Nieder

für die Stadt Schmallenberg:

Schmallenberg, den 3. Juli 2012

gez. Halbe

gez. König

für die Stadt Sundern:

Sundern, den 25. Juni 2012

gez. Lins

für die Stadt Winterberg:

Winterberg, den 11. Juli 2012

gez. Eickler

gez. Kruse

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“

– wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 31. Juli 2012

31.1.6–07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 31. Juli 2012

31.1.6–07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(752) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 258

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

526. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 30. 7. 2012
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 1063433, ausgestellt am 29. 11. 2010 für Eva-Maria Caspers, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Dohle, ROI

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 260

527. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 30. 7. 2012
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0324981 für Tobias Jablotschkin ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Dohle, ROI

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 260

528. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 31. 7. 2012
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Petra Platt, geb. 19. 12. 1960, ausgestellt am 9. 11. 2009 unter der Nr. 189 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Ge-

schäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Prokott

Kreisoberverwaltungsrat

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 260

529. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 30. 4. 2012 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 30 639 918 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 30. 7. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 260

530. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus- gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 706 058 116 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 31. 10. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 260

531. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus- gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 223 233 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 10. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 260

532. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus- gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 285 125 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 10. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 260

533. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 004 934 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 31. 10. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 261

534. **Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 048 282 ist am 30. 4. 2012 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 31. 7. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 261

E

Sonstige Mitteilungen

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Landesbauordnung NRW, Verfasser Gundolf Bork**, Preis der Neuerscheinung 69,90 EUR, Umfang 946 Seiten, 28. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-555-01518-7, wird hiermit hingewiesen. (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Onkologischer Schwerpunkt Dortmund e.V. ist aufgelöst. Etwaige Forderungen können an den Liquidator, Herrn Prof. Dr. Thomas Deitmer, Beurhausstr. 40, 44137 Dortmund gerichtet werden. (33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Selbsthilfe Schlafapnoe/Atemstillstand Schwerte e. V. in Schwerte, eingetragen im Vereinsregister des AG Hagen Nr. 20643 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei dem Verein zu melden. (39)

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böthling



Im Verbund der
Diakonie 

Mitglied der
ad alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**